

Ehegatte allein entscheiden, wenn der andere Ehegatte abwesend ist und aus diesem Grund ein Einverständnis nicht rechtzeitig erzielt werden kann.“

Die Einführung einer gegenseitigen Vertretungsbefugnis in den wirtschaftlichen Belangen des Alltags (entspr. § 1357) BGB ist notwendig. Die Regelung muß nach dem neuen Prinzip so erfolgen, daß eine gemeinsame Verpflichtung beider Ehegatten eintritt. Gegen leichtsinnige Ausübung dieses Rechtes durch einen der Ehegatten wäre dem benachteiligten Ehegatten das Recht zu geben, eine Beschränkung oder Entziehung der Vertretungsbefugnis bei Gericht zu beantragen. An der Haftung für eigene Sorgfalt im Verhältnis der Ehegatten zueinander sollte grundsätzlich festgehalten werden.

Zur Frage der Unterhaltsregelung (These 5) ist zu bemerken, daß diese Regelung, für den Mann günstig ist und im Fall des getrennten Lebens die Frau zwingt, ihren Unterhalt zunächst durch eigene Arbeit zu verdienen. Hier wäre zu beachten, daß die Unterhaltsregelung bei der Scheidung dieser Regelung angeglichen werden muß. Es würde sich sonst der Zustand ergeben, daß eine verheiratete, getrenntlebende Ehefrau, die gegen ihren Ehemann einen Scheidungsgrund aus Verschulden hat, vor der Scheidung sich ihren Unterhalt erarbeiten muß, nach der Scheidung aber nicht mehr verpflichtet ist zu arbeiten, sondern sich nur Arbeitsverdienst anrechnen lassen muß (KRG 16 § 58).

K. G ö r n e r, Gerichtsreferendar, Leipzig

IV.

In Nr. 5 der „Neuen Justiz“ wird zur Diskussion über die Thesen zu §§ 1353—1362 BGB aufgefordert. Da ich den Thesen 2, 3 und 4 zustimme, brauche ich darüber nichts zu sagen.

Dagegen habe ich gegen die Thesen 1, 5 und 6 auf Grund langjähriger Erfahrungen in Eheprozessen erhebliche Bedenken. Mir scheinen da zugunsten der theoretischen Gleichberechtigung der Geschlechter sowohl die Ehe als solche wie auch die natürlichen Rechte der Frauen in ernste Gefahr gebracht zu sein.

Zu 1. Die Ehe verlangt ihrem Wesen nach eine starke Übereinstimmung der Interessen und der Gestaltung

des Lebensinhalts. Länger dauernde Trennung ist immer eine Gefahr für die Ehe. Ich halte es für außerordentlich bedenklich, den Ehegatten grundsätzlich das Recht auf Getrenntleben und der Ehefrau das Recht auf freie Berufswahl unabhängig von den Bedürfnissen des Ehemannes zuzugestehen. In einer richtigen Ehe bauen die Ehegatten gemeinsam an ihrer Existenz. Wohin soll es führen, wenn eine Neubäuerin plötzlich erklärt, sie wolle eine Kantorstellung annehmen oder eine Bäckerfrau aus der Stadt, sie wolle sich aufs Dorf zu einem Bauern verdingen. Damit geben diese Frauen praktisch ihre Ehe auf, und es ist nicht richtig, diesen Zustand durch das Gesetz zu sanktionieren. (Übereinstimmend damit die Haltung der Beklagten in dem Urteil des DG Freiburg d. Br. vom 18. Mai 1948 DRZ 1949 S. 88.) Bei Getrenntleben der Ehegatten wird der Mann darauf angewiesen, sich von einer anderen Frau versorgen zu lassen und all die kleinen täglichen Hilfen wie kochen, nähen, waschen usw. von einer anderen Frau in Anspruch zu nehmen. In zahlreichen Fällen wird er zu dieser Frau in Beziehungen treten, die die erste Ehe zerstören. Bei einer außerhäuslichen, am anderen Ort ausgeübten Berufstätigkeit der Frau haben die Kinder kein Elternhaus. Sie müssen von Großeltern oder in Heimen erzogen werden und kommen damit um ihre natürlichen Rechte. Das darf man nicht durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung fördern.

§ 1356 Abs. 2 BGB hat einen guten Sinn. Der Ausbeutung der Frau durch den Mann muß in anderer Weise vorgebeugt werden, insbesondere dadurch, daß sie am Gewinn der gemeinsamen Arbeit beteiligt wird.

Zu 5. Die Fassung dieser These reizt den Mann, dem die Fürsorge für seine Familie lästig wird, an, sich durch Getrenntleben seinen Pflichten zu entziehen. Abs. 2 genügt keinesfalls, die Mutter kleiner Kinder oder die alte und kranke Ehefrau zu schützen.

Zu 6. Diese Bestimmung werden die Frauen niemals verstehen. Frauen vor allem der werktätigen Bevölkerung pflegen ihre gesamten Ersparnisse in ihrer Wirtschaft anzulegen. Sie wollen sich diese Sachen erhalten, und keinesfalls dulden, daß der Mann mit seiner Geliebten die mühselig erarbeiteten Sachen benutzt.

RA Dr. Paula M o t h e s - G ü n t h e r, Leipzig

Wirkungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auf das Familienrecht

Von Rechtsanwalt Dr. Alfons R o t h, Bad Düb en

Die am 7. Oktober 1949 in Kraft getretene Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt im Artikel 7: „Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.“ Der Artikel 144 bestimmt weiter: „Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weiter geltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.“ Neue an die Stelle der durch den Verfassungsinhalt aufgehobenen Gesetze tretende Bestimmungen sind noch nicht vorhanden. Bis zur Verkündung eines neuen Familienrechts ist es daher Aufgabe der Gerichte, das bisher geltende Familienrecht des BGB der durch die Verfassung zum Gesetz erhobenen Gleichberechtigung von Mann und Frau anzupassen, wobei die Thesen des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrates über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen (vgl. NJ 1949 S. 102 ff.) als Richtlinien dienen sollten. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß alle der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 7. Oktober 1949 aufgehoben sind. Soweit dadurch Lücken entstehen, daß außer Kraft getretene, die Gleichberechtigung der Frau beeinträchtigende Bestimmungen im Zusammenhang mit Vorteilen der Frau zu ungunsten des Mannes stehen, wird man diese Vorteile bis zur

erfolgten Neuregelung des Familienrechts als fortbestehend betrachten dürfen, falls nicht besondere Umstände es rechtfertigen, auch diese Vorteile im Sinne der Thesen des Deutschen Volksrates für die Neuregelung des Familienrechts als weggefallen zu betrachten.

Der Gleichberechtigung der Frau widersprechen die meisten Bestimmungen im fünften Titel des ersten Abschnitts des vierten Buches des BGB („Wirkungen der Ehe im allgemeinen“), so insbesondere die §§ 1354, 1356 und 1358. Es scheint mir außer Frage zu stehen, daß die §§ 1354, 1356 Abs. 2 und § 1358 für die Zeit ab 7. Oktober 1949 unanwendbar geworden und ersatzlos weggefallen sind. Die in §§ 1360 und 1361 BGB vorgesehene Unterhaltsverpflichtung des Ehemannes gegenüber der Ehefrau wird man jedoch bis zum Inkrafttreten des neuen Familienrechts als fortbestehend betrachten können, einerseits im Hinblick auf die Führung des Haushalts durch die Ehefrau, andererseits mit Rücksicht darauf, daß die beabsichtigte Mitberechtigung der Ehefrau an dem während des Bestands der Ehe eingetretenen Vermögenserwerb beider Ehegatten noch einer künftigen Regelung bedarf. Als fortgeltend bis zur Regelung des neuen Familienrechts wird man aus praktischen Gründen auch §§ 1357 BGB (Schlüsselgewalt der Ehefrau) ansehen dürfen. Die Vermutung in § 1362 BGB zugunsten der Gläubiger des Ehemannes beruht weniger auf einer Minderbewertung der Frau als auf Gründen der Rechtssicherheit und wird daher bis zur Neuregelung des Familien-